



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. I S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 am 28.04.2021 nachstehende Ordnung beschlossen

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissen-
schaften der Philipps-Universität Marburg
vom 28.04.2021**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Die Dissertation
- § 9 Kumulative Dissertation
- § 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 11 Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei fa-
Belastungen
- § 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlagen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg vom 01.04.2020* (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen*), welche Regelungen für Promotionsverfahren am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg gelten. Ziel dieser Regelung ist es außerdem, eine optimale individuelle wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden zu gewährleisten.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine monographische oder kumulative Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) Der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (3) Promotionsfächer des Fachbereichs sind:
 - Ältere deutsche Literatur,
 - Neuere deutsche Literatur,
 - Germanistik,
 - Deutsche Sprache,
 - Deutsch als Fremdsprache,
 - Phonetik,
 - Sprechwissenschaft,
 - Klinische Linguistik,
 - Linguistik,
 - Psycho-/Neurolinguistik,
 - Medienwissenschaft,
 - Kunstgeschichte,
 - Musikwissenschaft,
 - Digital Humanities.
- (4) Eine gleichzeitige Promotion an der Philipps-Universität Marburg und einer ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist jeweils in einem Kooperationsvertrag zwischen der Philipps-Universität Marburg und der ausländischen Universität mit Zustimmung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften zu regeln. In diesem darf nicht von den zwingenden Bestimmungen im HHG, den Allgemeinen Bestimmungen und dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

- (5) Diese Promotionsordnung schließt fachbereichsinterne, interdisziplinäre oder hochschulübergreifende Promotionsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 3 der *Allgemeinen Bestimmungen*, an denen einzelne Fachgebiete des Fachbereichs sich beteiligen, nicht aus. Eine Promotion in Kooperation mit einer anderen Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder anderen externen Partnern ist möglich. Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und den Partnern geregelt oder werden ggf. im Rahmen von kooperativen Promotionsplattformen oder Promotionsprogrammen vereinbart. Dabei sind die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ und ggf. weitere Regelungen der Philipps-Universität zur Gestaltung von Kooperationsverträgen.
- (6) Prüfungsgremien im Rahmen des Promotionsverfahrens sind:
1. der Promotionsausschuss (§ 3) und
 2. die Prüfungskommission (§ 4).

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Aufhebung der Annahme sowie die Betreuung nach §7. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a. die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c. ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und
- d. eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme, sofern sie oder er Mitglied der Universität ist.

In begründeten Einzelfällen kann bei binationalen Promotionsverfahren nach Zustimmung des Promotionsausschusses und der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Zusammensetzung der Prüfungskommission abgewichen werden.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Es kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden, insbesondere um die Kontinuität im Gremium zu gewährleisten. Bei der im Fachbereichsrat

stattfindenden Wahl des Promotionsausschusses sollen möglichst viele Promotionsfächer des Fachbereichs berücksichtigt werden.

- (3) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.
- (4) Die oder der Vorsitzende soll den Ausschuss einberufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses oder eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Betreuerin oder ein Betreuer dies schriftlich begründet verlangt.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beratung und Abstimmung des Promotionsausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 10 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich ein bis drei Prüfungsberechtigte als Mitglieder. Die Betreuung und Begutachtung können durch unterschiedliche Personen erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan bzw. stellv. ein anderes Mitglied des Dekanats gehört der Prüfungskommission an und führt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll nicht als Gutachterin oder Gutachter am Verfahren beteiligt sein.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmungen in der nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Richtigkeitsvermutung der fachwissenschaftlichen Gutachten, muss die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen bzw. fachspezifischen Gründe sie sich stützt.
- (4) Die zu bestimmenden Gutachterinnen oder Gutachter verfügen aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet. Außer den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind insbesondere zugelassen:

- a. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation,
- b. Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler eines anderen Fachbereichs, einer anderen Hochschule oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation.

Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin oder Professor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder habilitiert sein und dem Fachbereich angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer soll eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter sein.

- (5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
- (6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise gem. Abs. 2 beizufügen sind. Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nicht erfolgen, wenn ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht.

Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beizufügen sind:

- a. das Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. einer bereits abgeschlossenen Promotion,
- b. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der geplanten Dissertation mit einer kurzen Schilderung des Forschungsvorhabens,
- c. die schriftliche(n) Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation oder eine Erklärung, auf Betreuung der Dissertation zu verzichten,
- d. die Betreuungsvereinbarung (Anlage 1),
- e. eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg,
- f. die Angabe des Promotionsfaches gem. § 2 Abs. 3,

- g. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt hat, und eine Mitteilung darüber, ob sie oder er sich zu Promotionsverfahren in anderen Fachgebieten angemeldet hat oder hatte,
- h. Nachweise über die Fremdsprachenkenntnisse gem. Abs. 4,
- i. ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis, in den Fällen nach Abs. 2c) Nachweis über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren.

Für die Promotionsakte sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:
- a. der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung im Rahmen eines Hauptfaches an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution des Auslands mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss), oder
 - b. ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung, in dessen Rahmen die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erworben wurde, oder
 - c. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen oder Bewerber, die
 - ein Universitätsstudium in einem anderen Fachgebiet als den in § 2 Abs. 3 genannten oder im Promotionsfach als Nebenfach abgeschlossen haben,
 - ein Diplom an einer Fachhochschule (Hochschule für Angewandte Wissenschaften) abgeschlossen haben, oder
 - ein sechssemestriges Bachelor-Studium abgeschlossen haben.

Abschlusssexamina an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden; dabei sind Äquivalenzregelungen zu berücksichtigen.

- (3) In den ersten beiden unter 2c) genannten Fällen prüft der Promotionsausschuss im Rahmen der Eignungsfeststellung, welche zusätzlichen Studienleistungen bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen sind. Im dritten Fall ist das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Disziplinen, in denen diese Promotionsmöglichkeit besteht, in den Anlagen geregelt.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt Promotionsfach spezifische Sprachanforderungen voraus:
- Für die Promotionsfächer Kunstgeschichte, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur, Germanistik, Musikwissenschaft:
 - in der Regel das Latein
 - sowie die Kenntnis von mindestens einer weiteren, modernen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß *Europäischem Referenzrahmen für*

Sprachen.

Sofern Lateinkenntnisse zur Bewältigung des Dissertationsthemas nicht erforderlich sind, können diese durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß *Europäischem Referenzrahmen für Sprachen*, nachgewiesen z.B. durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Zeugnisse, ersetzt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers oder der oder des zur Betreuung Berechtigten, den der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 4 beauftragt.

- Für die Promotionsfächer Medienwissenschaft, Deutsche Sprache, Deutsch als Fremdsprache, Phonetik, Sprechwissenschaft, Klinische Linguistik, Linguistik, Psycho-/Neurolinguistik, Digital Humanities:
 - Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2/C1.
 - Darüber hinaus werden dringend Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache empfohlen.

Sollten themenspezifisch weitere Fremdsprachenkenntnisse sinnvoll sein, können diese auf Empfehlung des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin von dem Promotionsausschuss als Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand festgelegt werden.

- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (6) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.
- (7) Die Promovierenden sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt für maximal sechs Jahre. Nach spätestens sechs Jahren ist das Promotionsprüfungsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu

belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die weitere zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens die Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach S. 1 entsprechend verlängert. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren und die Pflege bzw. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Mehrfache Verlängerung ist möglich.

- (9) Die Vorlage einer ohne Betreuung und entsprechenden Betreuungsvereinbarung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 10 Abs. 1. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.
- (10) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Arbeit. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Eine Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung.

§ 6

Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Betreuungsverhältnis nach § 7 beendet wird,
- bei Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 8 kein Verlängerungsantrag vorliegt,
- dem Antrag auf Verlängerung nach § 5 Abs. 8 nicht zugestimmt wird oder
- wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vonseiten der Doktorandin oder des Doktoranden keine Kontaktaufnahme mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bestand.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach § 5 Abs. 8 hinzuzurechnen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

§ 7

Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Die Betreuerinnen oder die Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus. Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden sollen regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten werden.
- (3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorand/innenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag der Beteiligten hin. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden. Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorand/innenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Übernahme einer Betreuung durch eine andere Betreuungsperson ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Die Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung sind entsprechend anzupassen.
- (4) Promovierende und Betreuungspersonen können eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:
 - Das Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört oder
 - es liegen schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg oder gegen Sicherheitsvorschriften vor.
- (5) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme. Mit der endgültigen Beendigung des

Betreuungsverhältnisses wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen.

- (6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 10 Abs. 1.

§ 8

Die Dissertation

- (1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete gemäß § 2 Abs. 3 zuzuordnen sein. Sie muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel müssen dokumentiert sein. Ferner muss die Dissertation erkennen lassen, wie die Doktorandin oder der Doktorand zu den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gelangt ist.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.
- (4) Die Erkenntnisse zum Dissertationsthema können teilweise bereits vor Einleitung des Promotionsverfahrens in eine Veröffentlichung eingeflossen sein.

§ 9

Kumulative Dissertation

- (1) Kumulative Dissertationen sind in den folgenden Promotionsfächern möglich: Ältere Deutsche Literatur, Germanistik, Deutsche Sprache, Deutsch als Fremdsprache, Phonetik, Sprechwissenschaft, Linguistik, Psycho-/Neurolinguistik und Klinische Linguistik. In diesen Fächern können Publikationen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen sind, anstelle einer monographischen Abhandlung als kumulative Dissertationsleistung eingereicht werden. § 8 gilt entsprechend.
- (2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - sie qualitativ eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen,

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
 - die Beiträge inhaltlich/thematisch in Verbindung stehen,
 - die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag durch mindestens zwei Erstautorschaften zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat,
 - eine Einleitung und Synopsis von 20–30 Seiten die kumulierten Veröffentlichungen begleiten, die inhaltliche oder methodische Bezüge beschreiben und in denen der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.
- (3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils dieses Aspektes der Koautorinnen oder Koautoren in Art und Umfang qualitativ einer monographischen Abhandlung gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen. Sofern alle Publikationen in Koautor/innenschaft mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt sind, ist mindestens ein externes Gutachten einzuholen.

§ 10

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. die Bescheinigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
 - b. die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach §§ 8 und 9 in mindestens drei gedruckten Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen, sowie in elektronischer Fassung,
 - c. eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, ggf. mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
 - d. eine Versicherung, mit dem Wortlaut: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden“,

- e. ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- f. ggf. Nachweis über Erfüllung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 5.

Es sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in schriftlich begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Jedes Gutachten muss eine der folgenden Empfehlungen enthalten:
 - Die Dissertation soll angenommen werden.
 - Die Dissertation soll abgelehnt werden.
 - Die Dissertation soll geändert oder ergänzt werden.

Mit einer Annahmempfehlung können Verbesserungs- und Ergänzungsaufgaben für die Drucklegung verbunden werden. Die Annahmempfehlung muss einen der folgenden Bewertungsvorschläge enthalten:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.
- (3) Werden wesentliche Erkenntnisse zum Dissertationsthema nach Einleitung des Promotionsverfahrens von anderer Seite veröffentlicht, so darf dies weder zur Ablehnung noch zu einer schlechteren Bewertung der Dissertation führen. Gleiches gilt, wenn we-

sentliche Erkenntnisse zum Dissertationsthema bereits nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand von anderer Seite veröffentlicht worden sind und die eigenen Ergebnisse der Doktorandin oder des Doktoranden zu diesem Zeitpunkt nachweislich vorlagen.

- (4) Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 12

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben neben den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, ferner alle ordentlichen Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.
- (2) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, sowie in begründeten Fällen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Sondergutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Diese oder dieser fordert die Gutachterinnen oder Gutachter auf, ihr Urteil unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu überprüfen.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

- (2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten (ohne Sondergutachten gem. § 13 Abs. 2) für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden. Die erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation ist nur einmal möglich. Dies gilt in der Regel auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Über Ausnahmen im Sinne des Satzes 4 entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verstoß gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg nach § 24 Abs. 1. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen, die schriftlich darzulegen sind, kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bedingungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen nach Überarbeitung der Dissertation in angemessener Frist von in der Regel 4 Wochen erneut Stellung nehmen.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.
- (6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Abs. 2 Satz 1 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.
- (7) Nach der Entscheidung der Prüfungskommission über das endgültige Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 14

Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln

durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand aus schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Teilnahme verhindert, können abwesende Personen mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Die Identität elektronisch zugeschalteter Personen ist durch Ausweisdokumente sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Bei Auftreten von technischen Problemen während der Disputation kann die Disputation wiederholt werden. Tritt aus diesen Gründen Beschlussunfähigkeit ein, ist die Disputation zu wiederholen.

- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens 6 Monate nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens gem. § 13 Abs. 5 beendet sein. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Die Einladung ergeht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (3) Zur Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer binationalen Promotion kann im Kooperationsvertrag festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Der Vortrag soll 20–30 Minuten, die gesamte Disputation 90 Minuten dauern. In der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden. Die Diskussion soll auf Themen und Fragen eingehen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses, alle weiteren Gutachterinnen oder Gutachter und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen. Die Redezeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion kann von der oder dem

Vorsitzenden begrenzt werden. Rederecht haben vorab die Mitglieder der Prüfungskommission, alle weiteren Gutachterinnen und Gutachter, danach die in § 4 Abs. 4 genannten Mitglieder des Fachbereichs sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen Rederecht einräumen.

- (6) Der Vortrag und die Diskussion können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.
- (7) Für die Disputation bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Vorschlag der oder des Erstgutachtenden eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Prüfung, den Prüfungsstoff, die Dauer und den Verlauf der Prüfung sowie das Ergebnis ein Protokoll anfertigt, in der die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebene Note aufgeführt ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen sich auf eine Note einigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss promoviert sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen. Die Prüfungskommission setzt die Note fest.
- (8) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:
Note 1 für eine sehr gute Leistung
Note 2 für eine gute Leistung
Note 3 für eine befriedigende Leistung
Note 4 für eine ausreichende Leistung
Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.
Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Im Anschluss an die Benotung der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Kann die Doktorandin oder der Doktorand promoviert werden, so stellt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Kommission kann diese Aufgabe auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dabei

zählt die Note der mündlichen Prüfung 1/4, die Note der Dissertation 3/4.

- (3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert
- | | |
|---------------|---|
| von 1,0 | ein „ausgezeichnet“ („summa cum laude“) |
| von 1,1 – 1,5 | ein „sehr gut“ („magna cum laude“) |
| von 1,6 – 2,5 | ein „gut“ („cum laude“) |
| von 2,6 – 4,0 | ein „genügend“ („rite“) erteilt. |
- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und ggf. welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Sitzung das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gem. § 13 Abs. 5 sowie das Gesamtergebnis mit und informiert sie oder ihn ggf. über Änderungsaufgaben gem. § 15 Abs. 4. Sie oder er weist ferner darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde beginnt.
- (6) Über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Sie enthält die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung.

§ 16

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu. § 13 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder den Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Über einen Antrag auf Einsicht entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihre oder seine Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gem. § 18 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband oder in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

- (2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann sich die Veröffentlichung auf wesentliche Teile der Dissertation beschränken. In das zur Veröffentlichung bestimmte Manuskript kann die Doktorandin oder der Doktorand Änderungen einarbeiten. Teilveröffentlichungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers oder der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die zu veröffentlichende Fassung ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter oder von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen (Druckreifevermerk).
- (4) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität Marburg zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.
- (5) Der Fachbereich sieht nach Absprache mit der Universitätsbibliothek die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form vor.
- (6) Die Veröffentlichung kann zurückgestellt werden (zeitlich befristeter Sperrvermerk), sofern im Rahmen von Kooperationen nach § 2 Abs. 4 und 5 Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen wurden. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden ist einzuholen.

§ 18

Pflichtexemplare

- (1) Die vier Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg unentgeltlich abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und ggf. der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf schriftlich begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt.
- (2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften und die Philipps-Universität Marburg, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher

erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben. Es wird empfohlen, darüber hinaus am Ende den wissenschaftlichen Werdegang kurz darzustellen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist berechtigt, stattdessen eine Kurzfassung ihres oder seines Lebenslaufs bzw. Bildungsgangs beizufügen.

- (3) An die Universitätsbibliothek sind vier Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich abzuliefern, die auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein müssen. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch entweder:
- a. Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing-on-demand-Verfahren oder
 - b. den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, wobei im Fall der elektronischen Veröffentlichung durch einen Verlag nachzuweisen ist, dass im Verlagsvertrag ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Philipps-Universität Marburg besteht, oder
 - c. die Ablieferung einer elektronischen Version nach einem von der Universitätsbibliothek festzulegenden Standard für Datenformat und -träger zur Veröffentlichung in Wissenschaftsnetzen.

Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt im Fall c) der Universität das Recht, von ihrer oder seiner Dissertation weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird hierfür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

- (4) Erfüllen die abzuliefernden Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen des § 17 und der vorstehenden Abs. 1 bis 3, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.
- (5) Erscheint die Dissertation als Monographie im Buchhandel oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so muss im Vorwort oder an anderer geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit vom Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen worden ist. Dabei sind die Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.

§ 19

Vollzug der Promotion

- (1) Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad. Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben und alle Verpflichtungen erfüllt sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht zur Führung des Doktorgrades gem. § 2 Abs. 1.
- (2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 20

Wiederholung des Promotionsversuchs

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt in der Regel auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Über Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und zweifach ausgefertigt, eine Ausfertigung verbleibt in der Akte. Neben dem Original erhält die oder der Promovierte drei beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten ...

und der Dekanin bzw. des Dekans

...

verleiht der Fachbereich ...

durch diese Urkunde

Name...

geboren amin ...

den akademischen Grad einer Doktorin / eines

Doktors der(Dr. ...)

im Fach ...

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Gutachterin bzw.

des Gutachters

durch ihre/seine Dissertation ...

und durch die mündliche Prüfung

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

.....

Marburg, den ...

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan (Siegel)

- (2) Im Falle eines institutionalisierten und strukturierten Promotionsprogramms kann ein Promotionszeugnis ausgestellt werden.
- (3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne von § 2 Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Dem Promotionszeugnis können zusätzlich in zweifacher Ausfertigung Übersetzungen

in englischer Sprache beigelegt werden, die eine Übersetzung des Doktorgrades enthalten kann. Eine Ausfertigung verbleibt in der Akte.

§ 23

Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

- (1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, dass der Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzulegen ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gibt der Fachbereich eine Stellungnahme ab und kann sich gegebenenfalls dafür aussprechen, dem Widerspruch abzuweichen. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

§ 24

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren oder beim Nachweis wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h. c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen. Verdienste, welche allein auf einer materiellen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine

Ehrenpromotion gewürdigt werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg herzustellen.

- (2) Beschließt der Fachbereichsrat, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen zu wollen, so setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Diese arbeitet einen Bericht aus, der dem Promotionsausschuss und dem Fachbereichsrat als Grundlage für seine weiteren Beratungen dient.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage des Berichts der Kommission über die Ehrenpromotion und verabschiedet eine Laudatio, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind. Für die Verleihung ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Der Text der Laudatio wird auf der Urkunde abgedruckt.
- (4) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 26

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen oder zur Promotion zugelassen wurden, können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen beenden. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.
- (2) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Marburg, den 17.06.2021
gez.

Prof. Dr. M. Schmaus
Dekanin
Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften

In Kraft getreten am: 26.06.2021

Anlagen

Betreuungsvereinbarung

Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 3 für die Fächer Deutsche Sprache / Linguistik /
Psycho-/Neurolinguistik

Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 3 für das Fach Kunstgeschichte

BETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Doktorand/in _____

und

1. Betreuer/in _____

2. Betreuer/in _____

(3. Betreuer/in) _____

wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung der Promovierenden durch Verdeutlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden aus der Promotionsordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs _____ [Fachbereich] der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die offizielle Annahme als Doktorand/in durch den jeweiligen Fachbereich wird vorausgesetzt.

Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne von Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.

Frau/Herr _____ [Doktorand/in] und _____ [Betreuer/innen] verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg (<http://www.uni-marburg.de/forschung/forfoerderung/forfoermerat/forschungsgrundsaeetze>).

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei den Betreuenden und dem/der Doktorand/in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

1. THEMA

Frau/Herr _____ [Doktorand/in] ist als Doktorand/in am Fachbereich _____ [Fachbereich] der Philipps-Universität Marburg angenommen worden und erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

2. BETREUUNG

Ein Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsvorhaben von _____ [Doktorand/in] wurde mit _____ [Erstbetreuer/in und ggf. weitere Betreuende] abgesprachen und von diesem/n als innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens realisierbares Projekt eingeschätzt.

_____ [Betreuer/innen] und Frau/Herr _____ [Doktorand/in]

verpflichten sich, sich mindestens einmal im Semester über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes auszutauschen. Lassen sich die in der Betreuungsvereinbarung anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen sind bei gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich und werden gemeinsam dokumentiert. Der Arbeits- und Zeitplan ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

In Konfliktsituationen stehen alternativ der/die weiteren Betreuenden, der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs _____ [Fachbereich], die MARA und der Ombudsmann (<http://www.uni-marburg.de/ombud>) der Philipps-Universität als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

3. QUALIFIZIERUNG

Qualifizierungsmaßnahmen mit fachlichen und/oder außerfachlichen Anteilen, beispielsweise im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms, sind empfehlenswert. Die entsprechende Vereinbarung ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen. Die Betreuenden weisen auf das Angebot der der MARA hin und sprechen ggf. Empfehlungen für die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen aus. Frau/Herr _____ [Doktorand/in] [erklärt sich bereit, an geeigneten Veranstaltungen der Graduiertenzentren und der MARA teilzunehmen und gegebenenfalls die Arbeit der Graduiertenzentren konzeptionell mit zu gestalten.

Doktorand/in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

1. Betreuer/in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

2. Betreuer/in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

(3. Betreuer/in) _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

Anlagen

Arbeits- und Zeitplan

ARBEITS- UND ZEIT- PLAN

Das Promotionsvorhaben wird voraussichtlich in Vollzeit/Teilzeit____[XX %] bearbeitet. Beim Entwurf des Arbeits- und Zeitplans sind die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollen Anpassungen vorgenommen werden.

ANLAGE 2: Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 3 für die Fächer Deutsche Sprache / Linguistik / Psycho-/Neurolinguistik

Nachzuweisen sind

- ein Fachanteil der Germanistischen Linguistik im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten, wobei die Bachelorarbeit zu einer fachlich einschlägigen Thematik verfasst sein muss. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss 1,5 oder besser sein;
- zusätzliche Studienleistungen im Umfang von drei Semestern und insgesamt 84 Leistungspunkten gemäß dem folgenden Modulkatalog mit der Gesamtnote 1,5; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss;
- ein Exposé und ein Zeitplan zum Dissertationsvorhaben sowie
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer oder eines weiteren zur Begutachtung von Dissertationen Berechtigten (gem. § 4 Abs. 4 und 5) zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang *Linguistik: Kognition und Kommunikation* ist erforderlich.

Die für die abschließende Zulassung zur Promotion erforderlichen weiteren Studiennachweise sind im folgenden Modulkatalog geregelt:

1 – Studiennachweise und Modulbeschreibungen

Aus dem Programm des Masterstudiengangs *Linguistik: Kognition und Kommunikation* werden die für diesen Studiengang vorgesehenen Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls (AB) absolviert.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das Studium angerechnet, wenn das Studium mit dem Ziel des Masterexamens fortgesetzt wird.

Modulliste gem. Prüfungsordnung für den Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 22. Januar 2014 (gültig bis einschließlich Studienanfang SoSe 2019)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>B1:</i> <i>Methoden der empirischen Linguistik</i> Empirical methods in linguistics	12	Pflichtmodul	Basismodul	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgebaute und vertiefte Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft - Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten - Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten - Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.) 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Praktikumsbericht</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<i>B2a:</i> <i>Grundlagen der Sprachtheorie</i> Fundamentals of linguistic theory	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	- Ausgebaute und vertiefte Kenntnis der strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitäten.	Grundkenntnisse der strukturellen Ebenen der Sprache. Diese Grundkenntnisse sind in der Regel durch erfolgreichen Abschluss der Kurse Grammatisches Propädeutikum, Linguistik I und Linguistik II (Marburger B.A.- und Lehramtsstudiengänge nachgewiesen.	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

<p><i>B2b: Grundlagen der Linguistik Fundamentals of linguistic theory</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<ul style="list-style-type: none"> - Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse zur grammatischen Analyse, Einführung in alle wichtigen Bereiche der Linguistik, Fähigkeit, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren. Kennenlernen der Grundlagen, Teilgebiete, Analysemethoden und wesentlichen Ergebnisse der Linguistik. 	keine	<p>Studienleistung: Klausur in Form von Online-Tests</p> <p>Modulteilprüfungen: 2 Klausuren (je 6 LP)</p>
<p><i>A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I Linguistic variation and language history I</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventen und Absolventinnen kennen wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik - Die Absolventen und Absolventinnen sind über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien informiert. - Die Absolventen und Absolventinnen können Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen diskutieren. - Die Absolventen und Absolventinnen haben differenzierte Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte. 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p><i>A2: Neurokognition I Neurocognitive linguistics I</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze - Grundlegende methodische Kenntnisse 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

<p><i>A3: Text- und Pragmalinguistik I</i> Text analysis and pragmatics I</p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul I	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen - Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen - Ausgebaute Fähigkeit der reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen - Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Text- und Dialogstrukturen eigenständig linguistisch zu erforschen. 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p><i>A4: Grammatik und Sprachtheorie I</i> Grammar and linguistic theory I</p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul I	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse der strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitäten. Kenntnis der wichtigsten Typen von Grammatiken und deren Leistungsfähigkeit. 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p><i>V1: Sprachvariation und Sprachgeschichte II</i> Linguistic variation and language history II</p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse in der Theorie und Empirie der modernen Areallinguistik und diachronen Linguistik und können diese Methoden anwenden. - Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der Dialektologie, der diachronen Linguistik und der weltweiten 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A1: <i>Sprachvariation und Sprachgeschichte I</i>	<p>Studienleistung:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat,</p>

				<p>Sprachvariationsforschung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen kennen die aktuellen Fragestellungen der Areallinguistik und der diachronen Linguistik. 		<p>eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
V2: <i>Neurokognition II Neu-rocognitive linguistics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Erkennung der neurobiologischen Plausibilität sprachbezogener Modelle - Fähigkeit zur Erstellung neuro-wissenschaftlicher Versuchsanordnungen und deren Umsetzung - Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Datenanalyse bei neurowissenschaftlichen Fragestellungen - Entwicklung von berufsbezogenen Forschungsperspektiven über das Studium hinaus 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 2: <i>Neurokognition I</i>	<p>Studienleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form eines Experiments <p>Modulprüfung: Praktikumsbericht</p>
V3: <i>Text- und Pragmalinguistik II Text analysis and pragmatics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifika dialogischer Kommunikation - Argumentation - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben der Moderation von betrieblicher Kommunikation - Theoriegeleitete Aspekte der Großgruppenmoderation (Open Space) - Theoriegeleitete Konzepte für die Entwicklung der Schlüsselkompetenz Mündlichkeit in der Erwachsenenbildung - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Praxiszugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Modulthemen steht - Gestaltungssicherheit im Abfassen wissenschaftlicher Texte. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 3: <i>Text und Dialog I</i>	<p>Studienleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
V4: <i>Grammatik und Sprachtheorie II Grammar and linguistic theory II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient zum profilierenden Studium der in Modul A 4 behandelten Gegenstände. Die Studierenden erwerben ein linguistisches Wissen, das zum eigenständigen,	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 4: <i>Grammatik und Sprachtheorie I</i>	<p>Studienleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder

				forschungsbezogenen Arbeiten an den entsprechenden sprachlichen Themen befähigt.		<p>qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<i>V5: Mentoriertes Selbststudium mentored independent study</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Das Modul „Mentoriertes Selbststudium“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung jenseits der Grenzen curricularer Festlegung. Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengangsrelevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventen und Absolventinnen erlangen eine eigenständige fachliche Profilierung. - Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengangs- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig. - Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbststudiums in geeigneter Form (s.u.). - Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung. 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>Forschungsgespräch über die Gegenstände des „Mentorierten Selbststudiums“</p>
<i>PX: Forschungspraktikum Independent research module</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten - Anwendung der in Modul B 1 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>Praktikumsbericht</p>

				<p>vermittelten Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.) - Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation - Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit 		
<i>AB: Abschlussmodul</i> Graduation module	36	Pflichtmodul	Abschlussmodul	<p>In dem Abschlussmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Kolloquium im dritten Semester dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen und kann zudem die Themenfindung für die Masterarbeit unterstützen. - In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat oder die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. - Das Modul wird abgeschlossen durch eine Disputation, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll. 	<p>Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 2 Semestern sowie den Abschluss von 4 Modulen (48 LP) des Studiengangs voraus. Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist die erfolgreich absolvierte Masterarbeit.</p>	<p>Studienleistung: Kolloquium</p> <p>Moduleilprüfungen: 1. Masterarbeit (30 LP) 2. Disputation (6 LP)</p>

Modulliste gem. Prüfungsordnung für den Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ vom 03. Juli 2019 (gültig ab Studienanfang WS 2020/21)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B1: Methoden der empirischen Linguistik <i>Empirical methods in linguistics</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - empirische sprachwissenschaftliche Analysen anhand bestehender Datensätze vorzunehmen. - eigenständig sprachliche Daten zu organisieren und auszuwerten. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Praktikumsbericht Modulprüfung: Hausarbeit
B2: Anwendungen der empirischen Linguistik <i>Applying empirical linguistics</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständig Erhebungen sprachlicher Daten zu konzipieren. - sprachliche Erhebungen unterschiedlicher Art (Korpusrecherchen, Fragebogen-Erhebungen, Interview-Erhebungen, weitere Erhebungsformen) selbstständig durchzuführen. - Auswertungen eigenständig erhobenen Daten durchzuführen. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>B1: Methoden der empirischen Linguistik</i> wird empfohlen	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung:

						Hausarbeit
A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I <i>Linguistic variation and language history I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik zu benennen, zu vergleichen und kritisch zu reflektieren. - Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen sprachlichen Systemebenen (u.a. Phonologie, Morphologie, Syntax) zu diskutieren. - differenzierte Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte auf historische und variationslinguistische Fragestellungen anzuwenden. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
A2 Psycho- und Neurolinguistik I <i>Psycho- and neurolinguistics I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende methodische Kenntnisse in Psycho- und Neurolinguistik auf unterschiedliche Fragestellungen zur Sprachkognition anzuwenden. - Sprache auf Grundlage kognitions-wissenschaftlicher Modelle als höherkognitives Phänomen zu beschreiben. - kognitive Modellansätze zu verstehen und experimentelle Befunde als Evidenz dafür reflektierend zu bewerten. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit

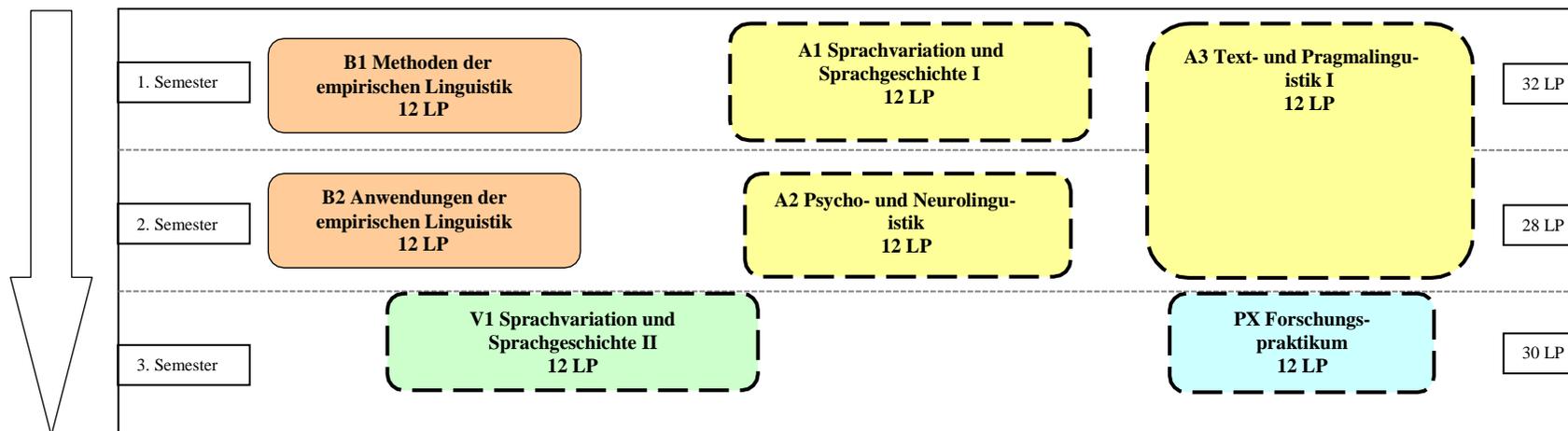
<p>A3: Text- und Pragmalin- guistik I <i>Text analysis and pragmatics I</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Text- und sprachlichen Interaktionsstrukturen anzuwenden. - textlinguistische und pragmatische Analysen schriftlicher Texte und mündlicher Kommunikationsformen durchzuführen. - textuelle Strukturen eigenständig linguistisch zu erforschen. 	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p>V1: Sprachvariation und Sprachgeschichte II <i>Linguistic variation and language history II</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse in der Dialektologie und Areallinguistik, der diachronen Linguistik und der Sprachvariationsforschung hinsichtlich Theorie und Empirie anzuwenden. - aktuelle Fragestellungen der Arealinguistik und der diachronen Linguistik in den Forschungsdiskurs einzuordnen und kritisch zu reflektieren. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I</i> wird empfohlen	<p>Studienleistungen:</p> <p>1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

V2: Psycho- und Neurolinguistik II <i>Psycho- and neurolinguistics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - die neurobiologische Plausibilität sprachbezogener Modelle zu beurteilen. - neurowissenschaftliche Versuchsanordnungen zu erstellen und umzusetzen. - Datenanalysen neurowissenschaftlicher Experimente durchzuführen. - berufsbezogene Forschungsperspektiven über das Studium hinaus zu entwickeln. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>A 2: Psycho- und Neurolinguistik I</i> wird empfohlen	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form eines Praktikums von 120 Praxisstunden (ohne Bericht) Modulprüfung: Hausarbeit
V3: Text- und Pragmalinguistik II <i>Text analysis and pragmatics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse in Text- und Pragmalinguistik in eigenständigen Analysen anzuwenden. - text- und pragmalinguistische Datensammlungen methodisch reflektiert zu konzipieren. - Daten für text- und pragmalinguistische Korpusanalysen mit größeren Textkorpora selbstständig zu erheben, zu organisieren und zu analysieren. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>A 3: Text- und Pragmalinguistik I</i> wird empfohlen	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
V4: Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored independent studies</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul „Mentoriertes Selbststudium“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung, die nicht im aktuellen Veranstaltungsangebot enthalten ist.	keine	Modulprüfung: Forschungsgespräch über die Gegenstände des „Mentorierten Selbststudiums“

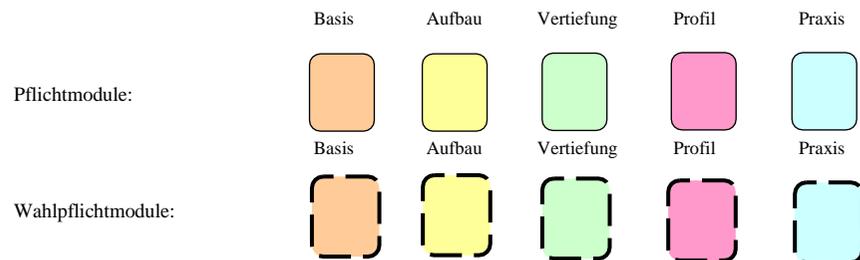
				<p>Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengang-relevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventen und Absolventinnen erarbeiten sich eine eigenständige fachliche Profilierung. - Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengang- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig. - Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbststudiums in geeigneter Form. - Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung. 		
<i>PX: Forschungspraktikum Independent research module</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständig linguistische Daten im Rahmen eine umfangreicheren Fragestellung zu erheben, organisieren und auszuwerten. - praktische Fähigkeiten der Forschungsorganisation in den Kontext eines Forschungsprojekts einzubringen. - Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>B1: Methoden der empirischen Linguistik</i> wird empfohlen	Modulprüfung: Praktikumsbericht

<p>AB: Abschlussmodul Graduation module</p>	<p>36</p>	<p>Pflicht- modul</p>	<p>Ab- schluss modul</p>	<p>In dem Abschlussmodul, das bei Einhaltung der Regelstudienzeit im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft. In der schriftlichen Abschlussarbeit stellt der Kandidat oder die Kandidatin unter Beweis, dass er/sie in der Lage ist, selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau einen Erkenntnisprozess zu verschriftlichen und in der angegebenen Frist abzuschließen. In der das Modul abschließenden Disputation zeigt der Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse.</p>	<p>Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt den Abschluss von 4 Modulen (48 LP) des Studiengangs voraus.</p>	<p>Studienleistung: Präsentation im Kolloquium</p> <p>Modulteilprüfungen: 1. Masterarbeit (Gewichtung 27 LP) 2. Disputation (Gewichtung 9 LP)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist die erfolgreich absolvierte Masterarbeit.</p>
--	-----------	---------------------------	----------------------------------	---	---	---

Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Fast Track Promotion in „Deutsche Sprache / Linguistik / Psycho-/Neurolinguistik



Legende



ANLAGE 3: Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 3 für das Fach Kunstgeschichte

Nachzuweisen sind

- ein Fachanteil der Kunstgeschichte im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, wobei die Bachelorarbeit zu einer fachlich einschlägigen Thematik verfasst sein muss. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss 1,5 oder besser sein;
- zusätzliche Studienleistungen im Umfang von zwei Semestern und insgesamt 60 Leistungspunkten gemäß dem folgenden Modulkatalog mit der Gesamtnote 1,5;
- ein Exposé und ein Zeitplan zum Dissertationsvorhaben sowie
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer oder eines weiteren zur Begutachtung von Dissertationen Berechtigten (gem. § 4 Abs. 4 und 5) zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang *Kunstgeschichte* ist erforderlich.

1 – Studiennachweise und Modulbeschreibungen

Aus dem Programm des Masterstudiengangs Kunstgeschichte werden die Module 11 (Systematik) und 31 (Feldstudien I) und 32 (Feldstudien II) absolviert.

Außerdem muss das Modul 50 studiert werden.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das Studium angerechnet, wenn das Studium mit dem Ziel des Masterexamens fortgesetzt wird.

Bereiche 1 und 3 – Systematik, Feldstudien

Modulbezeichnung	Systematik
Kürzel	11
Leistungspunkte	18
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Vertiefung
Inhalt (Thema und Inhalt)	<p>Das Modul dient der Förderung der wissenschaftlichen Eigenaktivität und frühen Forschungspartizipation der Studierenden, indem exemplarisch wichtige kunsttheoretische und kunstkritische Schriften, Fragen der Fachgeschichte und insbesondere aktuelle Erkenntnismethoden und Entwicklungen des Fachs thematisiert werden. In den Lehrveranstaltungen des Moduls, das den ersten Ausbildungsabschnitt des Masterstudienganges bildet, reflektieren die Studierenden auf dem Anspruchsniveau avancierter wissenschaftlicher Forschung den historischen Umgang mit Werken der Kunst und praktizieren aktuelle Zugangsweisen.</p> <p>Die Referate und schriftlichen Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit den Seminaren des Moduls ausgearbeitet werden, eröffnen die Möglichkeit, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu gewinnen und mündliche und schriftliche Darstellungskompetenz zu entwickeln.</p>
Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Exemplarische Thematisierung und Reflexion wichtiger kunsttheoretischer und kunstkritischer Schriften durch möglichst eigenständige, wissenschaftliche Eigenaktivität und Erwerb mündlicher sowie schriftlicher Darstellungskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veran-	1 Hauptseminar 1 Oberseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ und Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Art der Prüfungen)	Prüfungen: 1 Hausarbeit von 15-20 S. (8 LP) 1 Hausarbeit von 10-20 S. (10 LP)
Arbeitsaufwand (insgesamt)	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 5 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar 8 LP (setzt sich zusammen aus: 3 LP = 90 Stunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung während der Vorlesungszeit, 1 LP = 30 Stunden zur Vorbereitung auf das Seminar und 4 LP = 120 Stunden für die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen) 1 Oberseminar 10 LP (setzt sich zusammen aus: 4 LP = 120 Stunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung während der Vorlesungszeit,

Dauer und Häufigkeit des Moduls	Zwei Semester. Jedes Semester.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Modulbezeichnung	Feldstudien I
Kürzel	31
Leistungspunkte	6
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Aufbau
Inhalt (Thema und Inhalt)	Die Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Texte wird in spezifische Aufgabenstellungen eingebracht. Dazu dient das Projektseminar. Zu nennen sind u. a. Posterpräsentationen, Ausstellungskonzepte, Forschungsanträge (Exposés), Baubeschreibungen für Denkmaltopografien, Bildlegenden, journalistische Beiträge, Rezensionen, Pressemitteilungen. Sie bereiten auf spätere Tätigkeitsfelder vor.
Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Vorbereitung auf Praxisfelder, durch Erwerb von Problemlösungskompetenzen in Bezug auf die Präsentation von Kunstwerken und Architektur im öffentlichen Raum sowie einer Urteilsfähigkeit über deren ästhetische und funktionale Qualitäten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungen	1 Projektseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ und Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Art der Prüfungen)	Prüfungen: 1 Projektarbeit ca. 10-15 S.
Arbeitsaufwand (insgesamt)	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 2 SWS) 1 Projektseminar 6 LP (setzt sich zusammen aus: 4 LP = 120 h Präsenz, Vor- und Nachbereitung während der Vorlesungszeit, 2 LP = 60 Stunden für die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistung)
Dauer und Häufigkeit des Moduls	Zwei Semester. Jedes Semester.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Modulbezeichnung	Feldstudien II
Kürzel	32
Leistungspunkte	18
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Aufbau
Inhalt (Thema und Inhalt)	Die ca. 10tägige Exkursion und das vorbereitende Oberseminar beinhalten intensive forschungsorientierte Arbeit an einem umfangreichen Thema und die Entwicklung von Kriterien für das Urteil über bestehende Problemlösungen bei der Präsentation von Kunstwerken sowie bei der architektonischen und denkmalpflegerischen Behandlung von Bauten und komplexen raumkünstlerischen Phänomenen. Das Studium von Werken der Bildkünste, der Architektur und der Urbanistik dient darüber hinaus dem Training der Kompetenz im Urteil über die ästhetischen und funktionalen Qualitäten von Kunstwerken, die für jede kunsthistorische Tätigkeit unerlässlich ist. Zudem wird beim Referat vor dem Objekt oder bei der Führung durch das Objekt Flexibilität in der Reaktion auf spezifische lokale Gegebenheiten geübt.
Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Vorbereitung auf Praxisfelder, durch eine Exkursion unter intensiver Erarbeitung forschungsorientierter Fragestellungen und Erwerb von Problemlösungskompetenzen in Bezug auf die Präsentation von Kunstwerken und Architektur im öffentlichen Raum sowie einer Urteilsfähigkeit über deren ästhetische und funktionale Qualitäten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungen	1 Oberseminar 1 Exkursion
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ und Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Art der Prüfungen)	Prüfungen: - 1 Hausarbeit von 15-20 S. (10 LP) - 1 Referat von 30 min (8 LP) Anwesenheitspflicht in Seminar und Exkursion.
Arbeitsaufwand (insgesamt)	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 5 SWS) sie setzen sich zusammen: 1 Oberseminar 10 LP (setzt sich zusammen aus: 4 LP = 120 Stunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung während der Vorlesungszeit, 1 LP = 30 Stunden zur Vorbereitung auf das Seminar und 5 LP = 150 Stunden für die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen) 1 Exkursion 8 LP (setzt sich zusammen aus: 4 LP = 120 Stunden für Präsenz, vor und Nachbereitung während der Exkursion, 1 LP = 30 Stunden zur Vorbereitung auf die Exkursion und 3 LP = 90 Stunden zur Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistung)
Dauer und Häufigkeit des Moduls	Ein Semester. Jährlich.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Bereich 5 - Dissertation

Modulbezeichnung	Planung der Dissertation
Kürzel	50
Leistungspunkte	18
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen sowie der Themenfindung für die Dissertation. Ziel ist insbesondere die Erstellung eines Konzepts und eines Arbeitsplans für die Dissertation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Kolloquium 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Art der Prüfungen)	für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: 1 Kolloquium (Referat zu Forschungsfragen von 30 Minuten Dauer) 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, Erstellung eines Exposé und Zeitplans zur geplanten Dissertation im Umfang bis zu 6 Seiten zuzüglich Bibliographie)
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 60 Stunden (mit 2 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Kolloquium (6 LP), 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (12 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung ist 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Kolloquium ist ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen (Referat im Kolloquium und Exposé mit Zeitplan).
Noten	Siehe <i>Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterordnungen</i> ; die Modulnote ist die Note im Kolloquium.
Dauer und Häufigkeit des Moduls	Zwei Semester. Jährlich.
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch